Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst. Vergewissere dich vor Gebrauch von der Aktualität des Ausdrucks.

# Prüfungsordnung_AZAV

FREIGEGEBENER STAND

| Seitentyp: | Geltungsbereich: | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Prozessbeschreibung | akkreditiert | | | | |
| Letzter Autor: | Verantwortlich: | Freigegeben durch: | | Freigabedatum: | Version: |
| I InaHaas | B BjoernScholz | I InaHaas | B BjoernScholz | 08.09.2026 | 24 |

## Inhaltsverzeichnis


Prüfungsordnung für die Zulassung gemäß AZAV
- Präambel
- Begrifflichkeiten

A Zulassung von Trägern gemäß AZAV
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einzureichende Unterlagen für die Zulassung zum Zulassungsverfahren
- § 3 Struktur der einzureichenden Dokumentation
- § 4 Erklärung der geforderten Angaben und Nachweise

B Zulassung von Maßnahmen gemäß AZAV
- § 5 Geltungsbereich
- § 6 Einzureichende Unterlagen für die Zulassung zum Zulassungsverfahren
- § 7 Struktur der einzureichenden Dokumentation
- § 8 Erklärung der geforderten Angaben und Nachweise
- § 9 Referenzauswahl von Maßnahmen

C Generelle Prüfungsbestandteile
- § 10 Prüfungselemente
- § 11 Prüfung der eingereichten Unterlagen
- § 12 Durchführung eines optionalen Vor-Audits
- § 13 Durchführung des Audit 1. Stufe
- § 14 Durchführung des Audits 2. Stufe
- § 15 Dokumentation der Begutachtung
- § 16 Wiederholungsaudit, Nachbesserungen
- § 17 Entscheidung der fachkundigen Stelle
- § 18 Zertifikatserteilung
- § 19 Veröffentlichungen
- § 20 Überwachung
- § 21 Entzug und Aussetzung von Zertifikaten
- § 22 Rechte und Pflichten des Trägers – Änderungsmitteilungen
- § 23 Erweiterung einer bestehenden Zulassung
- § 24 Verlängerung des Zertifikats (Neu-Zulassung)
- § 25 Beschwerden / Einsprüche
- § 26 Aufbewahrung der Unterlagen
- § 27 Unkorrektes Verhalten
- § 28 Aufwandskalkulation und Gebühren
- § 29 Übernahme / Übertragung von Zertifikaten anderer fachkundigen Stellen
- § 30 Kurzfristig angekündigte Audits


## Prüfungsordnung für die Zulassung gemäß AZAV

### Präambel

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt das Verfahren zur Zulassung von Trägern und deren Maßnahmen gemäß AZAV sowie die daraus resultierenden Anforderungen an Träger und Maßnahmen. Die Prüfungsordnung ist auf Anfrage und auf den Webseiten der fachkundigen Stelle jederzeit zugänglich.
Die Dienstleistungen der fachkundigen Stelle stehen allen interessierten Institutionen offen. Die fachkundige Stelle garantiert die Gleichbehandlung aller Antragsteller.

Diese Prüfungsordnung ist in folgende Abschnitte unterteilt:
Abschnitt A – Zulassung von Trägern gemäß AZAV
Abschnitt B – Zulassung von Maßnahmen gemäß AZAV
Abschnitt C – Generelle Prüfungsbestandteile

### Begrifflichkeiten

#### Zulassungsaudit

Ein Zulassungsaudit (im folgenden nur noch Audit genannt) dient der Überprüfung und der Bewertung der Einführung, Anwendung und Wirksamkeit des gesamten Qualitätsmanagementsystems im Unternehmen. Audits umfassen Erst- und Überwachungsaudits und und können auch Audits aus besonderem Anlass umfassen. Dabei besteht ein Zulassungsaudit bei der Erstzulassung und ggf. bei der Neu-Zulassung aus dem Audit 1. Stufe und dem Audit 2. Stufe. Während das Audit 1. Stufe die grundsätzliche Auditierfähigkeit des Kunden prüft, hat das Audit 2. Stufe die Feststellung der Zulassungsfähigkeit zum Inhalt.

#### Kombiniertes Audit

Wird ein Kunde in einem Zuge auf die Einhaltung der Anforderungen von zwei oder mehr Managementsystemnormen hin auditiert, so wird dies als kombiniertes Audit bezeichnet.

#### Audit aus besonderem Anlass

Liegen Beschwerden und Änderungen vor, kann die Cert-IT Audits aus besonderem Anlass kurzfristig bei dem zugelassenen Kunden durchführen.

#### Übernahmeaudit

Ein Übernahmeaudit erfolgt im Zusammenhang mit der Übernahme von Zertifikaten anderer Zertifizierungsstellen im Gültigkeitszeitraum und –bereich des Zertifikats. Bei der Übernahme eines Zertifikats zum Zeitpunkt der Neu-Zulassung wird kein Übernahme-, sondern ein Neu-Zulassungsaudit durchgeführt.

#### Remote-Audit

ist ein Audit aus der "Ferne" mittels elektronischer Technik. Derartige "computergestützte Auditverfahren" (CAAT) können zum Beispiel die Durchführung von Telefonkonferenzen, Sitzungen im Internet, interaktive webbasierte Kommunikation und den elektronischen Zugriff auf die Dokumentation des Managementsystems und/oder auf die Managementsystemprozesse beinhalten. Bei Anwendung des Remote-Audits ist die Verfahrensbeschreibung VB_Remote-Audit zu beachten.

#### Auditfeststellungen

Als Ergebnis der Beurteilung können vom Auditor Abweichungen, die kritisch und nicht kritisch sind, festgestellt werden. Es können auch Auditfeststellungen zu Verbesserungsmöglichkeiten, den sogenannten Empfehlungen führen. Überwachungen sowie die Erst- und Neu-Zulassung können erst nach erfolgreicher Korrektur von kritischen Abweichungen positiv abgeschlossen werden.

**Abweichung:** Eine festgestellte Abweichung ist eine Nichterfüllung einer Anforderung, auch Nichtkonformität genannt. Cert-IT unterscheidet zwischen:

- **kritische Abweichung:** wird eine kritische Abweichung (wesentliche Nichtkonformität) festgestellt, muss diese vom Kunden dringend bearbeitet werden und verlangt zu einem vereinbarten Termin eine Überprüfung der eingeleiteten Korrekturmaßnahme auf Dokumentenbasis oder in einem Nachaudit.
- **Nicht kritische Abweichung:** eine nicht kritische Abweichung (untergeordnete Nichtkonformität), muss vom Kunden bearbeitet werden. Die Überprüfung der eingeleiteten Korrekturmaßnahme wird in der Regel beim nächsten Audit geprüft.

**Empfehlung:** Eine Feststellung ist keine Abweichung und somit nicht zulassungshemmend. Diese Feststellung hat lediglich empfehlenden Charakter (Verbesserung) und wird im Auditbericht festgehalten.

### Zentrale

Die Zentrale ist die Stelle, die für das Managementsystem verantwortlich ist und dieses zentral kontrolliert und die Umsetzung eines einheitlichen Managementsystems und die Durchsetzung der Managementmaßnahmen auf alle Standorte garantiert.

### Standort

Standorte sind Teile einer Firma, die sich an unterschiedlichen Orten (unterschiedliche postalische Adressen) befinden. Standorte nehmen Außenstellenfunktionen wahr und sind Unternehmensteile, denen die Zentrale das Managementsystem vorschreibt und seine Einhaltung überwacht.

### Temporärer Standort

Standort, an dem die Durchführung von Maßnahmen für eine begrenzte Zeitspanne erfolgt und kein permanenter Standort werden soll.

### Projektstandort

Ein Projektstandort ist ein Ort, an dem spezifische Arbeiten/Tätigkeiten oder Maßnahmenteile ausgeführt werden und der kein permanenter Standort sein wird (beispielsweise Tagungsräume in Hotels, Turnhallen, Schwimmbäder).

### Fachlicher Geltungsbereich

Bei der Zulassung eines Trägers und bei der Zulassung von Standorten ist der fachliche Geltungsbereich anzugeben, für den der Antragsteller zugelassen werden möchte. Der Träger kann eine Zulassung für folgende Fachbereiche beantragen:

- Fachbereich 1 (FB 1): Träger für die Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB III und für die Durchführung von Maßnahmen nach § 16K SGB II
- Fachbereich 2 (FB 2): Träger für die ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung nach §45 Absatz 4 Satz 3 Nr. 2, SGB III
- Fachbereich 3 (FB 3): Träger für die Durchführung von Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB III
- Fachbereich 4 (FB 4): Träger für die Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB III
- Fachbereich 5 (FB 5): Transferleistungen (§§110/111 SGB III)
- Fachbereich 6 (FB 6): Träger zur Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des SGB III

## A Zulassung von Trägern gemäß AZAV

### § 1 Geltungsbereich

1. Die in diesem Abschnitt beschriebenen Regeln gelten für Verfahren zur Zulassung von Trägern gemäß AZAV

### § 2 Einzureichende Unterlagen für die Zulassung zum Zulassungsverfahren

1. Der Antragsteller kann den Antrag auf Zulassung gemäß AZAV jederzeit an die fachkundige Stelle stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung gemäß AZAV reicht der Antragsteller eine Dokumentation ein, die im Antrag bzw. in dieser Prüfungsordnung geforderten Angaben enthält. Unklarheiten können in einem kostenneutralen Vorgespräch geklärt werden. Im Folgenden werden die geforderten Angaben und Nachweise der einzureichenden Dokumentation beschrieben. Eine Dokumentation, die nicht den vorgegebenen Anforderungen entspricht, wird zur Nachbesserung zurückgewiesen.
2. Der Antrag auf Zulassung gemäß AZAV wird dem Kunden nach der Angebotsannahme auf seinem Kundenportal freigeschaltet. Auf der Webseite www.cert-it.com steht ein Trägerantrag als Muster zum Download bereit.
3. Der Antragsteller muss gewährleisten, dass die Antragsunterlagen und die an Cert-IT übermittelten Informationen aktuell sind.

### § 3 Struktur der einzureichenden Dokumentation

Die von Cert-IT geforderten Angaben und Nachweise des Trägerantrags müssen in dem entsprechenden Kapitel von dem Antragsteller getätigt bzw. dem jeweiligen Kapitel beigelegt werden.
Die einzureichende Dokumentation muss der vorgegebenen Struktur des Antrags entsprechen.

### § 4 Erklärung der geforderten Angaben und Nachweise

1. Für die Zulassung von Trägern sind die Ausführungen zu den Antragspunkten mit der entsprechenden Dokumentation dazustellen.
2. Der Umfang und der Inhalt der in der Dokumentation beschriebenen bzw. der Dokumentation beigelegten Informationen muss entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Kriteriums angemessen sein.

## B Zulassung von Maßnahmen gemäß AZAV

### § 5 Geltungsbereich

1. Die in diesem Abschnitt beschriebenen Regeln gelten für Verfahren zur Zulassung von Maßnahmen gemäß AZAV.

### § 6 Einzureichende Unterlagen für die Zulassung zum Zulassungsverfahren

1. Der Antragsteller übersendet mit der entsprechenden Maßnahmenkurzübersicht (MKÜ) sein Gesamtangebot der zuzulassenden Maßnahmen ein.
   Aus der Maßnahmenkurzübersicht wird gemäß § 9 die Referenzauswahl gemäß den aktuell gültigen Empfehlungen des Beirats getroffen.
   Im Folgenden werden die geforderten Angaben und Nachweise sowie die Struktur der einzureichenden Dokumentation beschrieben.
2. Der Antragsteller kann den Antrag auf Zulassung der Maßnahmen gemäß AZAV sowie die entsprechende Dokumentation der erforderlichen Angaben an die fachkundige Stelle übersenden.
   Eine Dokumentation, die nicht der vorgegebenen Struktur entspricht und die in den jeweiligen Kapiteln nicht die geforderten Angaben beinhaltet, wird zur Nachbesserung zurückgewiesen.
3. Der Antrag auf Zulassung von Maßnahmen gemäß AZAV wird dem Kunden nach Prüfung der Maßnahmenkurzübersicht im Kundenportal freigeschaltet. Zudem stehen der Antrag sowie die entsprechenden Maßnahmenkurzübersichten unter www.cert-it.com zum Download bereit.
4. Der Antragsteller muss gewährleisten, dass die Antragsunterlagen und die an Cert-IT übermittelten Informationen aktuell sind.

### § 7 Struktur der einzureichenden Dokumentation

Die von Cert-IT geforderten Angaben und Nachweise müssen dem entsprechenden Kapitel des Antrags von dem Antragsteller beigelegt werden.

### § 8 Erklärung der geforderten Angaben und Nachweise

1. Der Antrag auf Zulassung gemäß AZAV ist in Abschnitte aufgeteilt.
2. Für die Zulassung von Maßnahmen sind die Ausführungen zu den Anforderungen von dem Antragsteller darzustellen.
   Die Erläuterungen zu den geforderten Angaben sind dem Antrag zu entnehmen. Der Träger hat den Antrag für alle Maßnahmen, die sich in der Referenzauswahl zur Begutachtung befinden, in seiner Dokumentation darzulegen.
3. Der Umfang und der Inhalt der in der Dokumentation beschriebenen bzw. der Dokumentation beigelegten Informationen muss entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Kriteriums angemessen sein. Fehlende Angaben in den jeweiligen Abschnitten führen zu einer Nachbesserungspflicht seitens des Antragstellers.
4. Vergabe von Maßnahmen im Unterauftrag
   Ein Bildungsträger kann zugelassene Maßnahmen der auch durch ein nach AZAV zugelassenen Unterauftragnehmer durchführen lassen. Ist der Unterauftragnehmer nicht nach AZAV zugelassen gilt für Maßnahmen der berufliche Weiterbildung, dass der Anteil des Unterauftrags maximal 10 % des Gesamtumfangs umfassen darf. Für die Sicherstellung der Erfüllung der Zulassungskriterien an die Maßnahme bleibt der Träger voll verantwortlich. Er hat darüber hinaus im Rahmen der Trägerzulassung nachzuweisen, dass er entsprechende Qualität sichernde Verfahren für eine Unterauftragvergabe festgelegt hat.
   Bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (AVGS Maßnahmen) ist ein Unterauftrag an einen nicht nach der AZAV zugelassenen Träger nicht rechtmäßg.

### § 9 Referenzauswahl von Maßnahmen

1. Auf Antrag wird entweder eine Referenzauswahl aus dem beantragten Gesamtangebot des Bildungsanbieters oder das Gesamtmaßnahmenangebot geprüft.
   Die Referenzauswahl nach § 181 Absatz 3 SGB III kann durchgeführt werden für Maßnahmen (auch die einzelner Maßnahmenbausteine) deren Kosten, die von der Bundesagentur für Arbeit für das jeweilige Maßnahme- oder Bildungsziel zweijährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze nach § 179 Absatz 2 oder § 180 Absatz 3 SGB III nicht überschreiten. Überschreiten die kalkulierten Maßnahmekosten aufgrund dieser Aufwendungen die durchschnittlichen Kostensätze um mehr als 25 Prozent unterliegt die Maßnahme der Einzelfallprüfung und bedarf zur Zulassung der Zustimmung der Bundesagentur.
   Alle Maßnahmen, die bis zu 25 % über dem B-DKS liegen, unterliegen einer Einzelfallprüfung.
   Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist abhängig von einem besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse an der Maßnahme und dem Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme. Das heißt für den Antragsteller, dass Abweichungen von den durchschnittlichen Kostensätzen nachvollziehbar begründet und nachgewisen werden müssen.

2. Die Referenzauswahl beruht auf einer unabhängigen, repräsentativen Stichprobenauswahl der fachkundigen Stelle. Dem Bildungsträger ist es verwehrt, auf die Auswahl Einfluss zu nehmen. Die Auswahl erfolgt in qualitativer wie quantitativer Hinsicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Maßnahmen, für die die Zulassung beantragt wird. Bei beantragter Zulassung von länger dauernden Weiterbildungsmaßnahmen ist mindestens eine länger dauernde Maßnahme in der Referenzauswahl enthalten. Bereiten die Bildungsmaßnahmen, für die die Zulassung beantragt wird, auf Bildungsziele in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen vor, ist in der Auswahl zumindest jeweils eine Maßnahme in dem entsprechenden Wirtschaftszweig enthalten. Bis 30 Maßnahmen werden mindestens 20 % der zur Zulassung eingereichten Maßnahmen geprüft. Bei über 30 Maßnahmen ergibt sich die Anzahl der zu prüfenden Maßnahmen aus der Quadratwurzel der Gesamtanzahl. Die Referenzauswahl wird auf Grundlage der eingereichten Maßnahmenkurzübersicht getroffen. Die Dokumentation der sich dann in der Auswahl befindlichen Maßnahmen wird nachfolgend eingereicht.
3. Es ist sicher zu stellen, dass bei **Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung mindestens aus jeder Zielsetzung nach § 45 Abs. 1 S. 1, 4 und 5 SGB III** geprüft wird.
Sollen Maßnahmen mit unterschiedlichen Zielsetzungen (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 4 und 5 SGB III) oder bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen zugelassen werden, so sind aus jeder Kategorie dieser Maßnahmen Stichproben zu ziehen.
Bei den Zielsetzungen der Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 4 und 5 SGB III handelt es sich um:
   - Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (§45 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB III)
   - Maßnahmen zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit (§45 Abs. 1 S.1 Nr. 4 SGB III)
   - Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (§45 Abs. 1 S.1 Nr. 5 SGB III).

   Bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung muss gewährleistet werden, dass mindestens je eine Maßnahme der folgenden Kategorien überprüft wird, sofern Maßnahmen mit folgender Dauer zur Zulassung durch den Träger angeboten werden:

   - Maßnahmen bis einschließlich 4 Wochen Dauer
   - Maßnahmen über 4 Wochen bis einschließlich 6 Monate Dauer
   - Maßnahmen über 6 Monate Dauer

   Es ist sicherzustellen, dass mindestens je eine Maßnahme der folgenden Kategorien überprüft wird, sofern diese Maßnahmen durch den Träger angeboten werden:

   - Maßnahmen oder Maßnahmenbausteine ohne Maßnahmenteile bei einem Arbeitgeber
   - Maßnahmen oder Maßnahmenbausteine mit Maßnahmenteilen bei einem Arbeitgeber

1. **Maßnahmen nach 16k SGB II** sind eigenständige Maßnahmen. Das Verfahren der Zulassung entspricht der Zulassung von Maßnahmen nach §45 SGB II

2. Bei **Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81, 82 SGB III muss aus jedem Wirtschaftszweig** mindestens je eine Maßnahme bzw. Maßnahmenbaustein geprüft werden.
Unter Wirtschaftszweig bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ist zu verstehen:

   - gewerblich-technischer Bereich
   - kaufmännischer Bereich
   - unternehmensbezogene Dienstleistungen
   - personenbezogene und soziale Dienstleistungen

1. Die fachkundige Stelle hat die unterschiedliche Dauer bei der Referenzauswahl von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zu berücksichtigen.
2. Digitale Maßnahmen: Sofern der Träger digitale Maßnahmen zur Zulassung beantragt ist dieses qualitative Merkmal bei der Feststellung der Stichprobe für den jeweiligen Fachbereich zu berücksichtigen.
3. Unabhängig von den Angaben des Trägers zur Ermittlung der Referenzauswahl sind die **gesetzlichen Voraussetzungen** für alle Maßnahmen – auch wenn die Maßnahmen nicht im Rahmen der Referenzauswahl einzeln überprüft werden – vor der Zulassung durch den Träger gegenüber der Fachkundigen Stelle **nachzuweisen** und dem Antrag auf Zulassung des Maßnahmenangebots beizufügen. Die geprüften und entscheidungsrelevanten Maßnahmenunterlagen sind der Fachkundigen Stelle vorzuhalten (elektronische Form ist möglich); die Aufbewahrungsfrist endet zwei Jahre nach Ablauf des Maßnahmenzertifikats, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen dazu existieren. Zu den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Maßnahmenzulassung zählen insbesondere bei nicht verkürzbaren Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung der Nachweis der Finanzierungssicherstellung auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen sowie der Nachweis von Berechtigungen nach § 3 Abs. 5 AZAV und Bestätigungen nach § 4 Abs. 1 AZAV. Liegen die erforderlichen Nachweise vor, können diese Maßnahmen ebenso in die Referenzauswahl einbezogen werden.
4. Reicht der Träger zwischen den Begutachtungen Maßnahmen zur Zulassung ein, ist nach § 181 Abs. 3 S. 3 SGB III das Referenzauswahlverfahren erneut zu eröffnen. Die Fachkundige Stelle beurteilt eigenverantwortlich aufgrund der Aktenlage, ob eine erneute Begutachtung erforderlich ist. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn:
Angebote mit einer neuen Zielsetzung (bei Maßnahmen nach § 45 SGB III) oder in einem neuen Wirtschaftszweig (bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung) eingereicht werden oder die Zahl der nachträglich zur Begutachtung eingereichten Maßnahmen bzw. Maßnahmenbausteine in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem zur Erstprüfung vorgelegten Angebot steht.
5. Die Referenzauswahl wird vom einem Maßnahmenprüfer durchgeführt, der nicht an der Zulassungsentscheidung beteiligt sein darf.
6. **Betriebliche Lernphasen**, die für den Wiedereingliederungserfolg notwendig sind, können in Verbindung mit und ohne Unterricht im Rahmen eines Maßnahmenbausteins zugelassen werden. Die Durchführung eines solchen Maßnahmenbausteins ohne Unterricht erfolgt unter der Voraussetzung einer Kombination mit einem Maßnahmenbaustein mit Unterricht. Daher ist eine gleichlautende Auflage im Zertifikat dieser Maßnahmenbausteine sinnvoll.
Dabei wird jeder dieser Maßnahmenbausteine in der Zulassung behandelt wie eine eigenständige Maßnahme. Jeder Maßnahmenbaustein hat einen eigenen Zulassungszeitraum.
Änderungszulassungen wirken auf den einzelnen Maßnahmenbaustein. Ist die Zulassung eines weiteren Maßnahmenbausteins erforderlich, bedarf es der Neuzulassung dieses Bausteins mit entsprechend neuer Zulassungsdauer.
Mit dieser Zulassungspraxis ist es möglich, dass Teilnehmende eine individuelle Maßnahme der beruflichen Weiterbildung besuchen können, wobei die Maßnahme aus im Einzelfall inhaltlich sinnvoll kombinierten Maßnahmenbausteinen zusammengesetzt werden kann.
7. Die Zulassung von **Maßnahmenbausteinen bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung** ist möglich. Dabei ist zu gewährleisten, dass
   - jeder Maßnahmenbaustein für sich genommen beruflich und arbeitsmarktlich einzeln verwertbar ist,
   - alle Maßnahmenbausteine den Bedürfnissen der Teilnehmenden entsprechen und auf die Bedürfnisse des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes abgestimmt sind,
   - Maßnahmenbausteine entsprechend des individuellen Förderbedarfs der/des Teilnehmenden variabel kombinierbar und einsetzbar sind,
   - jeder Maßnahmenbaustein mit einer eigenen schlüssigen Systematikposition nach der Klassifizierung der Berufe 2010 (KldB 2010) und dem entsprechenden Unterrichtskostensatz zugelassen wird,
   - jeder Maßnahmenbaustein für sich die Voraussetzungen der §§ 81, 82, 179, 180 SGB III i.V.m. §§ 3, 4 AZAV erfüllt. Dies bedeutet auch, dass bei jedem Maßnahmenbaustein in der zeitlichen Dimension überwiegend berufsbezogene Inhalte i.S.d. § 180 SGB III vermittelt werden. Die Zulassung einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung als Gesamtmaßnahme, die aus mehreren Maßnahmenabschnitten besteht, bleibt davon unbenommen.
8. Die **Zulassung von Maßnahmenbausteinen bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** ist möglich. Dabei ist zu gewährleisten, dass
   - jeder Maßnahmenbaustein für sich die Anforderungen der §§ 45, 179 SGB III i.V.m. § 3 AZAV erfüllt,
   - jeder Maßnahmenbaustein für sich jeweils arbeitsmarktlich verwertbar ist,
   - die Maßnahmenbausteine bezogen auf den individuellen Förderbedarf sinnvoll miteinander kombiniert werden können,
   - die Kosten der Maßnahmenbausteine für das jeweilige Maßnahmenziel nach § 45 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 SGB III ausgewiesen sind,
   - die Kosten je Maßnahmenziel gemäß § 179 Abs. 1 S. 2 SGB III angemessen sind und sie die für das jeweilige Maßnahmenziel ermittelten Bundes-Durchschnittskostensätze (B-DKS) nicht übersteigen.
9. Die **Maßnahmenbausteine müssen sich dabei sinnvoll zu einer Gesamtmaßnahme** kombinieren lassen. Diese wird bei der Zulassung behandelt wie eine andere, eigenständige Maßnahme. Alle Maßnahmenbausteine haben dabei den gleichen Zulassungszeitraum. Änderungszulassungen wirken auf die Gesamtmaßnahme. Ist die Zulassung eines weiteren Maßnahmnebausteins erforderlich, bedarf es einer Änderungszulassung – die Zulassungsdauer des neuen Bausteins reicht dabei nicht über den Zulassungszeitraum der Gesamtmaßnahme hinaus.
Mit dieser Zulassungspraxis ist es möglich, ein Angebot für unterschiedliche Zielgruppen zu offerieren, wobei die Maßnahme aus im Einzelfall inhaltlich sinnvoll kombinierten Maßnahmenbausteinen zusammengesetzt werden kann.
Die Zulassung einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach einer Zielsetzung gem. § 45 Abs. 1 SGB III bleibt davon unbenommen.
Gemäß § 176 Abs. 2 SGB III bedürfen Maßnahmen oder Maßnahmenbausteine mit dem Ziel der Unterstützung der Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung gem. § 45 Abs. 1 S.1 Nr. 3 SGB III keiner Zulassung. Dies gilt auch für Maßnahmen und Maßnahmenbausteine, die ausschließlich von einem Arbeitgeber durchgeführt werden.
10. Die Zulassung von Maßnahmenbausteinen bei Maßnahmen nach §16k SGB II ist nicht möglich.

## C Generelle Prüfungsbestandteile

### § 10 Prüfungselemente

1. Cert-IT entscheidet über den Antrag auf Zulassung sowohl des Trägers einschließlich seiner Standorte als auch der Maßnahmen nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen und örtlicher Prüfungen. Die fachliche Leitung oder ein beauftragter Mitarbeiter überprüft bei Antragseinreichung, ob die beantragte Zulassung in den Tätigkeits- und Kompetenzbereich der Cert-IT fällt. Der Tätigkeits- und Kompetenzbereich der Cert-IT ergibt sich aus dem Gültigkeitsbereich der Akkreditierungsurkunde. Wünscht der Antragsteller eine Zulassung in einem Geltungsbereich, für den die Cert-IT keine Akkreditierung aufweist, wird entweder eine Erweiterung des bestehenden Akkreditierungsbereichs durch die Cert-IT bei der zuständigen Akkreditierungsstelle beantragt oder dem Antragsteller wird empfohlen, die Unterlagen an eine andere für den jeweiligen Geltungsbereich zuständige fachkundige Stelle weiterzuleiten. Entsprechen die Kompetenzen der Cert-IT den geforderten Zulassungstätigkeiten, wird der Antrag des Kunden angenommen und der Kunde bekommt eine Kundennummer.
2. Ausgangspunkt für die Zulassung sind der Antrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen des Bildungsträgers.

### § 11 Prüfung der eingereichten Unterlagen

1. Die Vertreter der fachlichen Leitung sowie der/die Auditor/en dürfen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit keine Beratungsdienstleistungen und keine internen Audits in den letzten zwei Jahren für den Kunden erbracht haben sowie keine vertraglichen Beziehungen zum Kunden unterhalten. Weiterhin werden die Vertreter der fachlichen Leitung sowie die Auditoren von dem Zulassungsverfahren ausgeschlossen, die aufgrund besonderer persönlicher Vertrautheit mit dem Kunden befangen sein könnten. Sollte die Unabhängigkeit nicht vollständig gegeben sein, kann der Antrag des Antragstellers nicht bearbeitet werden und wird zurückgewiesen.
2. Antragsprüfung
Die Zulassungsstelle prüft die Vollständigkeit und formale Richtigkeit des Antrags einschließlich der einzureichenden Dokumentation, um:

   - zu bestätigen, dass ein einziges Managementsystem in der gesamten Organisation angewendet wird,
   - den Umfang des von ihm verwendeten Managementsystems sowie den erforderlichen Umfang der Zertifizierung zu bestimmen,
   - die rechtlichen und vertraglichen Arrangements für jeden Standort zu verstehen,
   - die Prozesse / Tätigkeiten an jedem Standort zu verstehen und die Zentrale zu ermitteln,
   - den Grad der Zentralisierung des Prozesses / der Tätigkeiten festzulegen, die an allen Standorten ausgeführt werden,
   - die Schnittstellen zwischen den verschiedenen festzulegen,
   - die Stichprobenprüfung für die Standorte festzulegen,
   - andere relevante Faktoren zu berücksichtigen (IAF MD 5, IAF MD 11, ISO 17065),
   - die Auditzeit für die Organisation festzulegen,
   - die erforderlichen Kompetenzen des Auditors festzulegen und
   - die Komplexität und den Umfang / Tätigkeiten zu ermiteln, die dem Managementsystem unterliegen

1. Bietet der Träger an mehreren Standorten Maßnahmen an, wird die Dokumentenprüfung auf die entsprechenden Standorte erweitert.
2. Die Vollständigkeit der Unterlagen im Rahmen einer Trägerzulassung ist dann gegeben, wenn die in § 4 genannten Angaben vollständig und in der beschriebenen Form vorliegen.
3. Der Vertreter der fachlichen Leitung bzw. ein von ihr beauftragter Mitarbeiter bestimmt den bzw. die für dieses Zulassungsverfahren vorgesehenen fachlich kompetenten Auditor/en aus dem Pool der benannten Auditoren. Wird mehr als ein Auditor für die Auditierung des Antragstellers benannt, wird ein besonders erfahrener Auditor zum Auditleiter in diesem Verfahren berufen. Sollte das Zulassungsverfahren dies notwendig machen, werden darüber hinaus entsprechend kompetente Fachexperten benannt, insbesondere bei spezifischen Maßnahmen, die zur Bewertung

eine spezifische Fachkompetenz erfordern.

4. Sofern ein Auditteam zum Einsatz kommt, obliegen dem benannten Auditleiter folgende Aufgaben:
   Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass gegen die Benennung eines jeden Auditors bzw. Fachexperten Einspruch eingelegt werden kann.
   - Terminabstimmung mit dem Antragsteller
   - Erstellung des Auditplans
   - Erstellung des Berichts zur Auditierfähigkeit
   - Bewertung der eingereichten Unterlagen mit den anderen Auditoren
   - Gesprächsführung im Audit
   - Erstellung des Auditberichts in Abstimmung mit den anderen Auditoren
   - Dokumentation der Auditergebnisse und deren vollständige und termingemäße Einreichung an dieZulassungsstelle zur Freigabe
   - ggf. Darlegung von Feststellungen
   - Entscheidung über Nachaudit und dessen Umfang oder über einen Auditabbruch
5. Der Auditor erhält die Unterlagen des Antragstellers sowie einen Unterauftrag. Die Bestätigung des Unterauftrags erfolgt über die Auftragsannahme von Seiten des Auditors.

## § 12 Durchführung eines optionalen Vor-Audits

1. Ein Vor-Audit wird nicht angeboten.

## § 13 Durchführung des Audit 1. Stufe

1. Das Audit der Stufe 1 wird vollständig oder in Teilen beim Kunden oder – wenn die Unterlagen des Kunden entsprechend aufbereitet sind – als Dokumentenprüfung durchgeführt. Wird das Audit der Stufe 1 beim Kunden durchgeführt, so wird ein Auditplan erstellt.
   Audit 1. Stufe beinhaltet folgende Punkte:

   - Bewert der Managementsystem-Dokumentation anhand der eingereichten Unterlagen des Kunden,
   - Beurteilen der standortspezifischen Bedingungen des Kunden (z. B. Entfernungen zwischen einzelnen Standorten, Komplexität und Leistungen der Standorte und deren Infrastruktur, Anwendung des Managementsystems auf alle Standorte),
   - Überprüfen des Kundenstatus im Hinblick auf das Verständnis bezüglich der Anforderungen der Norm (z. B. Identifizierung von Schlüsselleistungen, Prozessen und Zielen, Betreiben eines Managementsystems, welches alle Prozesse/Tätigkeiten abdeckt und es auch tatsächlich an allen Standorten verwendet wird),
   - Sammeln von Informationen bezüglich des Geltungsbereichs des Managementsystems und der Prozesse des Kunden,
   - Bewerten der Zuteilung der Ressourcen für das Audit 2. Stufe sowie Abstimmen der Einzelheiten für das Audit 2. Stufe mit dem Kunden,
   - Festlegen der Schwerpunkte für das Audit 2. Stufe (unter Berücksichtigung des Verständnis des Managementsystem des Kunden und der Standorttätigkeiten zusammen mit möglichen signifikanten Aspekten) unter Berücksichtigung die an jeden Standort zu auditierenden Prozesse / Tätigkeiten.
   - Beurteilen, ob die internen Audits und Managementbewertungen geplant und durchgeführt werden.

   Anhand der oben genannten Punkte soll der Auditor den Grad der Umsetzung der Anforderungen der AZAV beurteilen, insbesondere ob und wann der Kunde für das Audit 2. Stufe bereit ist. Das Ergebnis wird in dem Bericht zur Auditierfähigkeit festgehalten, den der Auditor erstellt und von der fachlichen Leitung geprüft und an den Kunden weitergeleitet wird.

1. Bei allen Zulassungsverfahren, bei denen keine Notwendigkeit zur Durchführung eines Audits 1. Stufe vor Ort besteht, prüft der Auditor anhand der eingereichten Unterlagen die Auditierfähigkeit des Antragstellers.
2. Zur Dokumentation dieser Prüfung wird der Auditbericht genutzt. Der Auditor hält ggf. seine Feststellungen in diesem Bericht fest.
3. Der Auditor kann ggf. vom Antragsteller weitere Unterlagen anfordern.
4. Sofern die Prüfung der eingereichten Unterlagen bzw. das Audit 1. Stufe die grundsätzliche Auditierfähigkeit in Frage stellt, wird der Antragsteller zur Nachbesserung verpflichtet. Der Antragsteller erhält dazu den Auditbericht. Im Einzelfall kann auch die Wiederholung des Audits 1. Stufe notwendig sein.
5. Es ist zu beachten, dass der Abstand zwiscehn Audit Stufe 1 und dem Audit Stufe 2 nicht länger als 6 Monate betragen darf.
6. Liegt die grundsätzliche Auditierfähigkeit vor, erstellt der Auditor den Auditplan für das Audit 2. Stufe. Dieser Auditplan enthält alle zu prüfenden Anforderungen der AZAV, die zu auditierenden Prozesse / Tätigkeiten des Antragstellers, Angaben zum Auditteam sowie einen detaillierten Zeitablauf für das Audit. Berücksichtigt wird der Umfang (Auditzeit) für jeden Standort. Soll das Audit durch ein Remote-Audit ergänzt werden, ist das bei dem entsprechenden Standort zu vermerken. Zu beachten ist die VB_08_Remote-Audit.
7. Der freigegebene Auditplan sowie der Auditbericht liegt mindestens eine Woche vor dem Audittermin im Kundenportal bereit bzw. wird dem Kunden zur Verfügung gestellt. Sollte ein Auditteam in einem Verfahren eingesetzt sein, informiert der Auditleiter die anderen Auditoren über den Auditplan.
8. Bei der Erstellung des Auditplans ist zu berücksichtigen, dass ein in der Aufwandskalkulation angegebener Personentag in der Regel 8 Stunden umfasst. Sofern ein Auditteam eingesetzt wird, muss nachweislich eine Trennung der Auditoren erfolgen, die im Auditplan darzustellen ist.
9. Bei einem Auditaufwand von mehr als 4 Tagen vor Ort, ist der Einsatz von mindestens 2 Auditoren (Leadauditor und Auditor/in) zu empfehlen. Bei geringerem Aufwand ist nur ein Auditleiter erforderlich.
10. Verfahren, die nur die Zulassung von Maßnahmen zum Gegenstand haben und allein auf Unterlagenbasis erfolgen, werden i. d. R. von einem internen Maßnahmenprüfer der Cert-IT oder von einem beauftragten externen Maßnahmenprüfer begutachtet. Cert-IT beurteilt eigenverantwortlich aufgrund der Aktenlage, ob eine erneute Vor-Ort- Begutachtung durch einen Auditor erforderlich ist. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn:
    - Angebote in einem neuen Geltungsbereich eingereicht werden oder
    - die Zahl der nachträglich zur Begutachtung eingereichten Maßnahmen in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der zur Erstprüfung vorgelegten Maßnahmen steht.

## § 14 Durchführung des Audits 2. Stufe

1. Das Audit 2. Stufe muss spätestens sechs Monate nach dem Audit 1. Stufe durchgeführt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist erneut ein Audit 1. Stufe zu realisieren. Das Audit 2. Stufe kann unmittelbar auf das Audit 1. Stufe folgen. Dabei ist vom Antragsteller zu beachten, dass das Audit 1. Stufe auch negativ beschieden werden kann und somit das geplante Audit 2. Stufe infolgedessen nicht wie geplant durchführt werden kann.
2. Mindestens der Auditor begutachtet nach vorheriger Terminabstimmung und Übermittlung des von ihm erstellten Auditplans für Systemzertifizierung die Übereinstimmung der örtlichen Gegebenheiten mit den in den eingereichten Unterlagen beschriebenen Angaben. In dem Auditplan werden die zu überprüfenden Kriterien, der Zeitplan sowie die Auditoren dem Antragsteller mitgeteilt.
3. Der Auditor führt ausgehend von dem Auditplan beim Antragsteller das Audit durch. Dies schließt ggf. eine Befragung von Mitarbeitern am Arbeitsplatz sowie die Einsichtnahme in mitgeltende Unterlagen, Aufzeichnungen o.ä. ein.
4. Die Teilnehmer an dem Audit werden über eine Teilnehmerliste mit Unterschrift festgehalten.
5. Der Auditor dokumentiert das Audit. Zu jeder stichprobenartigen Überprüfung an mehreren Standorten werden Aufzeichnungen geführt. Im Audit erkannte Feststellungen werden über das Feststellungsmanagement dokumentiert. Die vom Antragsteller einzuleitenden Korrekturmaßnahmen werden zusammen mit dem Auditor abgestimmt und über das Kundenportal angefordert.
6. In einem Abschlussgespräch teilt der Auditor das Ergebnis des Audits dem Kunden mit.
7. Werden während eines Audits mehrere Hauptabweichungen erkannt, so dass von den Auditoren langfristig keine Empfehlung mehr zur Ausstellung des Zertifikats abgegeben werden kann, ist dem Antragsteller der Abbruch des Audits mitzuteilen.
8. Der Antragsteller wird während des Audits über Feststellungen informiert und bei Hauptabweichungen, Abweichungen sowie Empfehlungen aufgefordert, diese nach § 16 nachzubessern.
9. Auditierung einer Organisation mit mehreren Standorten, bei denen Stichprobennahme möglich ist:
   **Stichprobenahme:**
   Die Zentrale wird immer in einer Vor-Ort Prüfung begutachtet.
   Die Referenzauswahl der Standorte wird zum Teil selektiv auf Basis der weiter unten aufgeführten Faktoren und zum anderen Teil nicht selektiv gezogen. Die Referenzauswahl stellt eine Auswahl unterschiedlicher Standorte sicher.
   Mindestens 25% der Referenzauswahl werden im Zufallsverfahren ausgewählt.
   Um über den gesamten Zulassungszeitraum möglichst große Unterschiede zwischen den in der Referenzauswahl befindlichen Standorten sicherzustellen, werden folgende Kriterien für den selektiven Auswahlteil der Referenzauswahl berücksichtigt:
   - Ergebnisse interner Audits an den Standorten und Managementbewertungen oder früherer Zulassungsaudits,
   - Aufzeichnungen zu Beschwerden und anderen relevanten Aspekte zu Korrektur- und vorbeugenden Maßnahmen,
   - Signifikante Unterschiede in der Größe der Standorte,
   - Abweichungen in Schichtmodellen und Arbeitsverfahren,
   - Komplexität des Managementsystems und der Prozesse, die an den Standorten durchgeführt werden,
   - Reifegrad des Managementsystems und Kenntnisse über die Organisation,
   - Modifikationen seit dem letzten Zulassungsaudit,
   - Umweltbezogene Fragestellungen sowie Ausmaß der Aspekte und damit verbundene Auswirkungen auf Umweltmanagementsysteme,
   - Unterschiede in der Kultur, Sprache und den gesetzlichen Regelungen,
   - Geografische Standortverteilung,
   - handelt es sich um bleibende, zeitweilige oder virtuelle Standorte
10. Diese Auswahl muss nicht am Anfang des Auditierungsprozesses erfolgen. Sie kann auch erfolgen, wenn die Auditierung in der Zentrale abgeschlossen ist. Auf jeden Fall wird die Zentrale über die Standorte informiert, die Teil der Referenzauswahl sind. Dies erfolgt über den Auditplan. Unabhängig von der Referenzauswahl wird die Zentrale bei allen Neu-Zulassungs- und Überwachungsaudits überprüft.
11. Bei der Bildung der Referenzauswahl für die Überwachungs- und Wiederholungsaudits ist weiterhin zu beachten, dass in einem angemessenen Zeitraum sofern möglich alle Standorte zu überprüfen sind.
12. **Größe der Stichprobe:**
    Betreibt der Bildungsträger mehrere Standorte, können alle einer örtlichen Prüfung unterzogen werden. In Anlehnung an das IAF Dokument MD 1 wird im Regelfall neben der Zentrale bei einer Erstzulassung die Anzahl von Standorten geprüft, die sich aus der Quadratwurzel der Anzahl der beantragten Standorte ergibt, gerundet auf die höhere ganze Zahl. Beim Überwachungsaudit ergibt sich die Größe der Stichprobe aus der Quadratwurzel der Standorte, multipliziert mit dem Faktor 0,6, gerundet auf die nächste ganze Zahl. Bei der Neu-Zulassung sollte die Größe der Stichprobe die gleiche sein, wie bei einem Erstaudit.
    Die Größe bzw. Häufigkeit der Stichprobe muß unter bestimmten Umständen erhöht werden, wenn:

    - die Größe der Standorte und Anzahl der Mitarbeiter,
    - Komplexität oder Risikograd der Tätigkeit und des Managementsystems,
    - Abweichungen in Arbeitspraktiken (z.B. Schichtarbeit),
    - Abweichungen in unternommenen Tätigkeiten/Prozessen,
    - Aufzeichnungen zu Beschwerden und anderen relevanten Aspekten zu Korrektur- und vorbeugenden Maßnahmen,
    - multinationale Aspekte,

- Ergebnisse interner Audits und Management-Bewertungen erkennen lassen, dass die Umsetzung des Managementsystems nicht gewährleistet ist.

1. **Zusätzliche Standorte:**
   Wird ein neuer Standort bzw. eine Gruppe von Standorten beantragt in ein bereits zertifiziertes Netzwerk von Standorten aufgenommen zu werden, muss der Antragsteller den/die Standorte über das Formular FO_011_An- und Abmeldung von Standorten bei der Cert-IT anmelden. Nach einer Dokumentationsprüfung und ggf. einer Vor-Ort Prüfung wird der neue Standort in das Zertifikat mit aufgenommen. Die Größe der Stichprobe für künftige Überwachungs- oder Neu-Zulassungen wird entsprechend erweitert.
2. Auditierung einer Organisation mit mehreren Standorten, in der eine Stichprobennahme nicht zweckmäßig ist:
   Bei einer Erstzulassung und Neu-Zulassung müssen alle Standote auditiert werden. Bei den Überwachungsaudits sind 30% aller Standorte, gerundet auf die nächste ganze Zahl, in einem Kalenderjahr zu auditieren. Jedes Audit muss die Zentrale umfassen. Die Standorte für das zweite Überwachungsaudit unterscheiden sich in der Regel von denjenigen Standorten, die für das erste Überwachungsaudit ausgewählt wurde. Das Auditprogramm ist so zu gestalten, dass alle im Umfang der Zertifizierung enthaltenen Prozesse in jedem Zyklus auditiert werden.
   Wird ein neuer Standort beantragt, muss dieser Standort auditiert werden, bevor er in das Zertifikat aufgenommen werden kann. Nach der Aufnahme des neuen Standortes in das Zertifikat, wird der Standort zu den vorhandenen hinzugezählt, um die Auditzeit für zukünftige Überwachungsaudits und Neu-Zulassungen festzulegen.
3. Auditierung einer Organisation mit mehreren Standorten, zu denen eine Kombination aus Standorten gehören, die zu einer Stichprobe hinzugenommen werden können und anderen Standorten, zu denen dies nicht gelingt:
   Die Auditierung hat für diejenigen Standorte, die in eine Stichprobe aufgenommen werden können, nach Pkt.10 zu erfolgen. Und Pkt. 15 gilt für die übrigen Standoret, wenn die Bedingungen Pkt. 10 nicht angewendet werden können.
4. Wird ein Standort über ein Remote-Audit begutachtet, sind die Anforderungen gemäß VB_08_Remote-Audit zu beachten.
5. Es ist nicht erlaubt, dass der Auftraggeber während des Zertifizierungsprozesses einen "problematischen Standort" ausschließt, um mögliche Nichtkonformitäten auszuschließen.

## § 15 Dokumentation der Begutachtung

1. Das Ergebnis des Audits inklusive aller Feststellungen wird vom Auditor in einem Bericht festgehalten. Der Auditbericht enthält darüber hinaus die Empfehlung des Auditors zur Zulassungsentscheidung. Die Empfehlung zur Zulassungsentscheidung wird nur ausgesprochen, wenn der Auditor überzeugt ist, dass das Managementsystem alle Prozesse / Tätigkeiten auch bei allen Standorten - wenn vorhanden - abdeckt und es auch tatsächlich an allen Standorten verwendet wird.
2. Werden im Verlauf des Audits Feststellungen gemacht, werden diese sowie ggf. deren Behebung detailliert im Auditbericht dargestellt.
3. Werden Abweichungen an einzelnen Standorten festgestellt, so muss der Auftraggeber überprüfen, ob die anderen Standorte ebenfalls betroffen sein können. Er muss nachweisen, dass geprüft wird, ob die Abweichung eine allgemeine Unzulänglichkeit des Gesamtsystems darstellt, die dann auch auf andere Standorte zutrifft oder nicht. Stellt sich heraus, dass die Abweichung auf eine Umzulänglichkeit des Gesamtsystems beruht, müssen an allen Stellen nachweislich Korrekturmaßnahmen erfolgen und nachgeprüft werden. Beruht die Abweichung nicht auf eine allgemeine Unzulänglichkeit, sollte auch dies nachgewiesen werden. Im folgenden Audit muss die Stichprobengröße erhöht werden, um sich zu überzeugen, dass die Behebung der Abweichung erfolgt ist.
4. Weiterhin müssen bei allen Zulassungsverfahren (Erstzulassung, Neu-Zulassung, Erweiterungen, Überwachung) aus dem Auditbericht die geprüften Kriterien, die eingesehenen kriterienbezogenen Unterlagen, ggf. die Feststellungen und deren Behebung hervorgehen. Der Auditor ist verpflichtet, die vor Ort eingesehenen Unterlagen/Nachweise zu benennen, dabei müssen die Unterlagen/ Nachweise eindeutig bezeichnet sein.
5. Der Auditbericht wird dem Antragsteller nach Beendigung des Zulassungsverfahrens durch die fachkundige Stelle bereitgestellt. Das Eigentumsrecht am Auditbericht bleibt bei der Cert-IT GmbH.

## § 16 Wiederholungsaudit, Nachbesserungen

Werden Mängel im Verlauf der Begutachtung festgestellt, kann der Antragsteller einmalig innerhalb von längstens drei Monaten diese beseitigen. Die Behebung der Mängel ist Cert-IT unverzüglich mitzuteilen. Gegebenenfalls wird die Behebung durch eine erneute örtliche Prüfung überprüft.

1. Das Nachaudit muss maximal drei Monate nach dem Abschluss des Audits durchgeführt werden.
2. Das Wiederholungsaudit muss maximal sechs Monate nach dem Abschluss des Audits durchgeführt werden.
3. Werden bei der Prüfung einer Referenzauswahl von Maßnahmen Mängel festgestellt, wird die Referenzauswahl aufgehoben und es erfolgt eine Überprüfung aller Maßnahmen (Vollprüfung).

## § 17 Entscheidung der fachkundigen Stelle

1. Die Zulassung wird erst erteilt, wenn alle im Rahmen des Zulassungsverfahrens festgestellten kritische Abweichungen und Hauptabweichungen nachweislich durch entsprechende Korrekturmaßnahmen behoben worden sind und die Abweichungen nachweislich geschlossen wurden.
2. Besteht bei einer Organisation eine wesentliche Abweichung bei einem Standort, muss die Zertifikatsentscheidung der gesamten Organisation verweigert werden, bis die Abweichung behoben worden ist.
3. Die Entscheidung erfolgt nach Bestehen der Prüfung der eingereichten Unterlagen, dem erfolgreichen Audit 2. Stufe und der anschließenden Überprüfung der Empfehlung der Auditoren durch einen nicht am Verfahren beteiligten Auditor (Veto-Prüfung) und durch den an dem jeweiligen Verfahren nicht beteiligten Vertreter der fachlichen Leitung.
4. Die Entscheidung im Zulassungsausschuss wird auf Grundlage der zu beurteilenden Verfahrensunterlagen getroffen, diese sind der Auditplan, der Auditbericht zur Erst- Neuzulassung, der Auditbericht, die Feststellungen, die Aufwandsberechnung.
5. Die Zertifikatsentscheidung kann erst getroffen werden, wenn alle Dokumente des Auditors vorliegen. Bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen und insbesondere der Übereinstimmung von Antragsunterlagen und der Ergebnisse der örtlichen Prüfung kann die Zulassung sofort erteilt werden. Nichterfüllung regelt § 16.
6. Werden in den Verfahrensunterlagen Mängel festgestellt, wird der Auditor zur unverzüglichen Nachbesserung verpflichtet.
7. Cert-IT erteilt die Zulassung nur für die fachlichen Geltungsbereiche und Standorte für die eine Zulassung beantragt wurde bzw. die im Auditbericht benannt wurden und für die die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.
8. Nach positiver Entscheidung der Cert-IT wird das Zertifikat ausgestellt.
9. Bei negativer Entscheidung wird der Kunde –unter Nennung der Gründe- darüber informiert.
10. Eine Zulassung aller Maßnahmen, für die die Zulassung beantragt worden ist, ist nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen für alle in der Referenzauswahl enthaltenen und danach geprüften Maßnahmen tatsächlich erfüllt sind.
11. Bereits bei einer in der Referenzauswahl enthaltenen Maßnahme, für die die Zulassungsvoraussetzungen nach Feststellung durch Cert-IT auch nach einmaliger Nachbesserung nicht erfüllt sind, scheidet die Zulassung des Gesamtangebots nach diesem Verfahren aus. In diesem Falle kann die Zulassung nur für jeweils getrennt geprüfte Maßnahmen erteilt werden. Für ein nach Zulassung erweitertes Maßnahmeangebot ist ein erneutes Zulassungsverfahren erforderlich.

## § 18 Zertifikatserteilung

1. Das Zertifikat wird von der fachlichen Leitung der fachkundigen Stelle unterschrieben.
2. Das Trägerzertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von maximal 5 Jahren ab dem Zertifikatsausstellungsdatum.
3. Maßnahmen(zertifikate) werden längstens auf 3 Jahre befristet. Sie können längstens auf 5 Jahre befristet werden, sofern die Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nachweislich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Maßnahme hat.
4. Das Datum der Zertifikatsausstellung darf nicht vor dem Datum der Zulassungsentscheidung (Datum der Freigabe im Auditbericht) liegen.
5. Bei Zertifikatsausstellungen im Rahmen von Übernahmeaudits ist die Gültigkeit des von Cert-IT ausgestellten Zertifikats auf die Gültigkeit des Zertifikats der ursprünglichen fachkundigen Stelle zu begrenzen. Die entsprechenden Überwachungs- und Neu-Zulassungszeitpunkte ergeben sich daraus ableitend.
6. Das Zertifikat bleibt Eigentum der fachkundigen Stelle. Das Zertifikat wird bei Cert-IT elektronisch archiviert und die Inhaber werden registriert.
7. Cert-IT kann die Zulassung Maßnahmebezogen und örtlich einschränken, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände sowie von Lage und voraussichtlicher Entwicklung des Arbeitsmarkts gerechtfertigt ist oder dies beantragt wird.
8. Das Zertifikat an den Antragsteller übermittelt.

## § 19 Veröffentlichungen

1. Die zugelassenen Träger und Maßnahmen werden in die Liste der von Cert-IT zugelassenen Träger und Maßnahmen aufgenommen. In dieser Liste sind alle Träger und Maßnahmen inklusive der Angabe des Zeitraums der Gültigkeit des Zertifikats und der Zeitpunkt der Überwachung enthalten.
2. Die Zulassungsdaten werden an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt.
3. Wenn die fachkundige Stelle gesetzlich verpflichtet ist, vertrauliche Informationen offenzulegen, so wird der betroffene Kunde oder die betroffene Person, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereit gestellten Informationen unterrichtet.
4. Die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden eingehalten.

## § 20 Überwachung

1. In jährlichen Abständen werden beim zugelassenen Träger Überwachungen durchgeführt. Der mögliche Zeitraum für die Durchführung des Überwachungsaudits ergibt sich ausgehend vom Datum der Zertifikatsentscheidung. Der Termin der ersten Überwachung erfolgt dabei spätestens 365 Tage nach dem Tag der Zulassungsentscheidung. Die folgenden Überwachungen sind in jährlichen Abständen (365 Tage) zu überprüfen. Bei einer Überschreitung einer begründeten Karenzzeit von mehr als 3 Wochen ist das Zertifikat zurückzuziehen.
2. Die Überwachungsaudits werden in der Regel von dem Auditor durchgeführt, der auch das (Neu-) Zulassungsaudit durchgeführt hat.
3. Mindestens drei Wochen vor dem Termin der Überwachung muss der zugelassene Träger der Cert-IT geänderte Unterlagen sowie eine Übersicht zu den vorgenommenen Änderungen einreichen.
4. Vor jeder Überwachung werden von der Cert-IT die aktuellen Unternehmensdaten (Anzahl der Mitarbeitenden, Standorte) erhoben. Geänderte Unternehmensdaten können eine Änderung des Auditaufwands (Standortreferenzauswahl, Auditaufwand in PT) nach sich ziehen. Die fachliche Leitung wird dann den Auditaufwand, -inhalt und -umfang kurzfristig neu bestimmen.
5. Die Anzahl und die Auditzeit, der bei der Überwachung zu prüfenden Standorte - neben der Zentrale -, ergibt sich im Rahmen einer Referenzauswahl aus der Quadratwurzel aus der Anzahl der zugelassenen Niederlassungen x 0,6 gerundet auf die nächste höhere Zahl.
6. Bei den Projektstandorten können auch folgende Verfahren als mögliche Alternativen zu einem Vor-Ort-Audit eingesetzt werden:
   - Überprüfung von Tätigkeiten temporärer Standorten anhand von Dokumenten in den Räumlichkeiten des Kunden.
   - Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen sowie anderer Technologien, die eine wirksame Auditierung aus der Ferne ermöglichen.
   Dieses Auditverfahren muss vollständig dokumentiert und im Hinblick auf seine Wirksamkeit beurteilt werden.
7. Der Ablauf des Überwachungsaudits gestaltet sich analog zu § 11.
8. Bei der Überwachung werden vorrangig Änderungen im QM-System des zugelassenen Trägers geprüft. Wenn ein Bildungsträger über ein zugelassenes Qualitätsmanagementsystem verfügt, das einer jährlichen Überprüfung unterzogen wird, so sind unabhängig davon im Rahmen des Überwachungsaudits alle Kriterien gemäß AZAV zu prüfen. Ein Bericht zur Auditierfähigkeit ist nur bei gravierenden Feststellungen notwendig, die zum Beispiel die Aufrechterhaltung des Zertifikats gefährden. Beschwerden des zugelassenen Trägers werden vom Auditor geprüft. Des Weiteren werden insbesondere der kontinuierliche Verbesserungsprozess, die Wirksamkeit des Managementsystems und dessen Anwendung in der gesamten Organisation, eine Bewertung der ergriffenen Maßnahmen zu Nichtkonformitäten, die während des vorhergehenden Audits festgestellt wurden, begutachtet genauso wie die internen Audits und das Management Review, welche nicht äter als 12 Monate sind.
9. Das zugelassene Unternehmen wird während des Audits über Feststellungen informiert und aufgefordert, diese nach § 16 zu beheben.
10. Die korrekte Verwendung der erteilten Zertifikate sowie des Cert-IT Zeichens gemäß der Zeichensatzung wird von der fachkundigen Stelle im Rahmen ihrer Möglichkeiten überwacht. Hinweisen, z. B. durch Dritte, bezüglich einer missbräuchlichen Verwendung wird nachgegangen.
11. **Maßnahmenüberwachung:**
    Die wirksame Anwendung des Qualitätsmanagementsystems eines Trägers ist von der fachkundigen Stelle in jährlichen Abständen zu überprüfen, insbesondere vor dem Hintergrund der Durchführung seiner Maßnahmen.
    Davon unbenommen gehört zur jährlichen Überprüfung weiterhin auch die Überwachung des zugelassenen Maßnahmeangebots des Trägers durch die maßnahmezulassende fachkundige Stelle. Dies gilt auch für die Fallgestaltung, dass Träger- und Maßnahmezulassung von unterschiedlichen fachkundigen Stellen ausgesprochen wurden. Die maßnahmezulassende fachkundige Stelle muss dabei prüfen, ob die Anforderungen an die Erteilung der Maßnahmezulassungen weiterhin erfüllt sind; Erkenntnisse aus den Prüfungen der Agentur für Arbeit sind einzubeziehen. Im Sinne des § 6 AZAV arbeiten dabei auch die fachkundigen Stellen untereinander vertrauensvoll zusammen.
    Zur Ermittlung der Anzahl der durch die fachkundige Stelle zu prüfenden Maßnahmen des Maßnahmeangebots ist je Fachbereich (§ 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV) eine Referenzauswahl zu ziehen. Für den Fall, dass Träger- und Maßnahmezulassung von einer fachkundigen Stelle ausgesprochen wurden, geht der Beirat davon aus, dass die Standorte für die Träger- und Maßnahmeüberwachung identisch sind.
    Die Grundgesamtheit der zu überprüfenden Maßnahmen ergibt sich dabei aus den laufenden und den seit der Erstzulassung bzw. der letzten Überwachung abgeschlossenen – je nachdem was zutreffend ist – Maßnahmen und Maßnahmebausteinen des Trägers, für die die fachkundige Stelle die Maßnahmezulassung erteilt hat.
    Bei einer Gesamtzahl von bis zu 30 solcher Maßnahmen und Maßnahmebausteine, für die die fachkundige Stelle die Maßnahmezulassung erteilt hat, wird die Referenzauswahl in der Höhe von 5 Prozent gezogen, aufgerundet auf die nächstgrößere ganze Zahl. Bei einer über 30 liegenden Zahl richtet sich die Stichprobe nach einem Drittel der Quadratwurzel aus der Grundgesamtheit aus laufenden und den seit der Erstzulassung bzw. der letzten Überwachung abgeschlossenen – je nachdem was zutreffend ist – Maßnahmen und Maßnahmebausteinen, für die die fachkundige Stelle die Maßnahmezulassung erteilt hat, aufgerundet auf die nächstgrößere Zahl. Im Rahmen des Überwachungsaudits werden stichprobenartig auch die durchgeführten bzw. die sich in der Durchführung befindlichen Maßnahmen geprüft.

## § 21 Entzug und Aussetzung von Zertifikaten

1. Stellt die fachkundige Stelle fest, dass das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird, wird der Zertifikatsinhaber unter Androhung des Entzugs des Zertifikats aufgefordert, umgehend schriftlich Stellung zu nehmen. Der Zertifikatsinhaber erhält dazu eine Frist von 30 Kalendertagen. Nach

Eingang der Stellungnahme bzw. spätestens nach Ablauf der Frist entscheidet die fachkundige Stelle über den Entzug des Zertifikats.

2. Sofern der fristgemäße Termin der ersten Überwachung überschritten oder der folgenden Überwachungen um mehr als 3 Wochen überschritten ist, wird das Zertifikat entzogen. Das Überschreiten der Überwachung mit einer Karenzzeit von 3 Wochen kann nur begründet erfolgen.
3. Weiterhin wird das Zertifikat ausgesetzt, wenn
   - ein zugelassenes Managementsystem eines Kunden die Zulassungsanforderungen – einschließlich der Anforderungen an die Wirksamkeit des Managementsystems – dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt,
   - der zugelassene Kunde die Durchführung der Überwachungs- oder Neu-Zulassungsaudits, die in der erforderlichen Häufigkeit durchzuführen sind, nicht gestattet oder
   - der Kunde freiwillig um eine Aussetzung bittet.
4. Wenn die Probleme, die zur Aussetzung des Zertifikats geführt haben, nicht innerhalb der von Cert-IT vorgegebenen Frist vom Kunden behoben wurden, wird das Zertifikat entzogen. Die vorgegebene Frist beträgt dabei maximal drei Monate.
5. Der Beschluss über den Entzug des Zertifikats wird dem Zertifikatsinhaber schriftlich mitgeteilt und das Zertifikat eingezogen. Der Entzug wird durch Streichung aus der Liste der Zertifikatsinhaber veröffentlicht.
6. Werden im Rahmen der Überwachung Mängel festgestellt, kann das Zertifikat für die Zeit der Nachbesserung ausgesetzt werden. Sind nach Ablauf der Nachbesserungsfrist die festgestellten Mängel nicht behoben, wird das Zertifikat entzogen. Der Zertifikatsinhaber wird darüber schriftlich informiert.
7. Rücknahme von Maßnahmezulassungen: 1. Fehler lag bereits bei der Zulassung vor: Bei der Rücknahme der Zulassung einer Maßnahme, die sich in der Referenzauswahl befand, ist bei der nächstfolgenden Überwachungsbegutachtung eine erneute Referenzauswahl zu treffen und entsprechend zu prüfen. Für diese wiederholte Referenzauswahl gelten die in der AZAV festgelegten Regeln, d.h. dass eine Prüfung aller Maßnahmen erfolgen muss, wenn eine der ausgewählten Maßnahmen die Kriterien der AZAV nicht erfüllt. 2. Fehler entstand nach der Zulassung: Beim Widerruf einer Maßnahme ist die Zulassung für die Zukunft zurückgenommen. Sie ist ggf. nach erfolgten Korrekturmaßnahmen in einem Einzelverfahren nach den Kriterien der AZAV erneut zu prüfen.
8. Cert-IT behält sich das Recht vor, ggf. ein Audit beim Kunden durchzuführen, um die Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen, die der Kunde eingeleitet hat, zu prüfen, um ein ausgesetztes Zertifikat wieder zu aktivieren.
9. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht zur Beschwerde gemäß § 25.

## § 22 Rechte und Pflichten des Trägers – Änderungsmitteilungen

### Mitwirkung des Trägers

1. Der Träger ist verpflichtet stets die Zulassungsanforderungen gemäß des Kundenvertrags und der Prüfungsordnung zu erfüllen und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für die Durchführung der Zulassung und Überwachung, einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, den Standorte(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal und den Unterauftraggebern des Kunden.
2. Des Weiteren ist der Träger verpflichtet die Teilnahme von Beobachtern zuzulassen.
3. Aktuelle Empfehlungen der Bundesagentur für Arbeit und der DAkkS werden umgehend durch Cert-IT den Kunden bekannt gemacht. Diese sind verpflichtet, die Empfehlungen und Feststellungen, entsprechend in ihrer Institution umzusetzen. Im Rahmen der folgenden Überwachungen und Neu-Zulassungen wird die Umsetzung der Empfehlungen und Feststellungen beim Zertifikatsinhaber geprüft.

### Änderungsmitteilungen

1. Der Träger ist gemäß § 181 Absatz 5 Satz 2 SGB III verpflichtet, der fachkundigen Stelle unverzüglich Änderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Zulassung haben können, insbesondere:
   - Änderungen der Rechts- und Organisationsform oder der Besitz- und Beteiligungsverhältnisse
   - Änderungen der Kontaktadressen und Standorte
   - Änderungen der aktuellen Anzahl der Mitarbeiter
   - Änderungen bezüglich der Organisation und Management wie Veränderungen bei Schlüssel- oder Leitungsfunktionen, Entscheidungs- oder Fachpersonal
   - Änderungen des von der Zulassung erfassten Tätigkeitsfeldes ( z.B. bei Fachbereichen) und wesentliche Veränderungen im Managementsystem und den Prozessen.
2. Aus den Änderungen heraus, kann sich die Notwendigkeit ergeben, die Anlage zu dem bestehenden Zertifikat zu aktualisieren. Dies gilt vor allem dann, wenn der Träger einen neuen Standort eröffnet, einen bestehenden schließt oder beispielsweise in einem neuen Fachbereich tätig werden will.
3. Cert-IT sind wesentliche Änderungen im Angebot von Bildungsmaßnahmen, der Konzeption oder der methodischen Durchführung umgehend anzuzeigen. Der Träger hat hierbei darzulegen, dass die in § 81 und § 45 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie die in dieser Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Die mitgeteilten Änderungen werden von der fachlichen Leitung auf Konformität mit den Anforderungen geprüft. Liegen Cert-IT Erkenntnisse vor, dass die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, teilt sie dies unverzüglich der fachkundigen Stelle mit.
4. Sind Änderungen eingetreten, die sowohl die Träger- als auch die Maßnahmenzulassung betreffen, und nicht der Cert-IT umgehend mitgeteilt wurden, wird das Zertifikat analog zu § 21 der Prüfungsordnung für die Zeit der Stellungnahme ausgesetzt. Die fachkundige Stelle ist nach § 181 Absatz 7 SGB III verpflichtet, die Zulassung zu entziehen, wenn der Träger die rechtlichen Anforderungen auch nach Ablauf einer nicht zu überschreitenden Frist von 3 Monaten nicht erfüllt.

## § 23 Erweiterung einer bestehenden Zulassung

1. Ein Träger kann jederzeit eine bestehende Zulassung erweitern, unabhängig davon, welche Fachkundige Stelle die Zulassung ausgestellt hat. Dies gilt sowohl für bestehende Träger-, als auch für Maßnahmenzulassungen.
2. Eine Erweiterung einer bestehenden Zulassung um weitere Standorte und/oder weitere/n Maßnahmen ist zu beantragen.
3. Die beantragte Erweiterung wird zumindest einer Dokumentprüfung unterzogen. Im Einzelfall kann eine Vor-Ort Prüfung erforderlich sein und durchgeführt werden. Die örtliche Prüfung erfolgt mindestens durch den Auditor analog zu §14.
4. Der Gültigkeitszeitraum der Erweiterung der Zulassung ist maximal auf den Gültigkeitszeitraum der bestehenden Zulassung beschränkt.

## § 24 Verlängerung des Zertifikats (Neu-Zulassung)

1. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats ist für eine Verlängerung der Gültigkeit ein erneutes Zulassungsverfahren zu beantragen. Der Termin für das Audit darf dabei maximal drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats liegen. Die Entscheidung über die Zulassung sollte nach Möglichkeit im Monat des Ablaufs der Gültigkeit des bestehenden Zertifikats erfolgen.
2. Hat der Antragsteller bei einer Neu-Zulassung mehrere Standorte, die in eine Stichprobenprüfung aufgenommen werden können, kann das Audit gemäß § 11 und § 14 erfolgen. Die Auditzeit pro Standort wird gemäß § 28 berechnet.
3. Hat der Antragsteller bei einer Neu-Zulassung mehrere Standorte, die nicht in eine Stichprobenprüfung aufgenommen werden können, muss das Audit einer Ertzulassung entsprechen und die Auditzeit pro Standort und Zentrale wird gemäß § 28 berechnet.
4. Bei einem Neu-Zulassungsaudit werden alle Abschnitte der AZAV gemäß §13 und §14 geprüft.
5. Die Dokumentation des Neu-Zulassungsaudits erfolgt analog zu §14 und §15.
6. Der zugelassene Träger wird während des Audits über Feststellungen informiert und bei Abweichungen sowie Korrekturhinweisen aufgefordert, diese zu beheben.
7. Die im Audit festgestellten Nichtkonformitäten, muss der Kunde noch innerhalb der Gültigkeit des bestehenden Zertifikats beheben. Die Einreichung der Korrekturmaßnahmen muss so rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikats erfolgen, dass der Auditor ausreichend Zeit hat, die Korrekturmaßnahmen zu bewerten – ggf. durch ein Nach- bzw. Wiederholungsaudit. Diese Frist wird zwischen Auditor und Kunde vereinbart und beträgt maximal drei Monate. Wenn vor Ablauf des Zulassungsdatums das Neu-Zulassungsaudit nicht abgeschlossen ist oder die Cert-IT nicht in der Lage ist, Korrekturen und Korrekturmaßnahmen für eine beliebige wesentliche Nichtkonformität zu verifizieren, dann darf keine Empfehlung für die Zulassung ausgesprochen werden und die Gültigkeit der Zulassung darf nicht verlängert werden.
8. Wenn die Zulassungstätigkeiten vor Ablauf der bestehenden Zulassung erfolgreich abgeschlossen werden, dann kann das Ablaufdatum der neuen Zulassung auf dem Ablaufdatum der bestehenden Zulassung beruhen. Das Ausgabedatum des neuen Zertifikats muss dem Tag der Zulassungsentscheidung oder einem späteren entsprechen.

## § 25 Beschwerden / Einsprüche

1. Gegen die Entscheidungen im Zertifizierungsverfahren sind Beschwerden oder Einsprüche zulässig. Einsprüche sind binnen eines Monats ab Kenntnis des Trägers von der jeweiligen Prüfungsentscheidung einzulegen. Der Eingang der Beschwerde bzw. des Einspruchs wird dem Beschwerde- bzw. Einspruchsführer schriftlich bestätigt.
2. Beschwerden oder Einsprüche können schriftlich, mündlich oder elektronisch eingereicht werden. Mündliche oder fernmündliche Beschwerden werden durch die Cert-IT dokumentiert. Der Eingang wird schriftlich bestätigt und im Bechwerdebogen erfasst.
3. Die fachliche Leitung prüft, ob die Cert-IT für die betreffende Beschwerde oder den Einspruch zuständig ist.
4. Die Beschwerde oder der Einspruch wird durch die fachliche Leitung oder eine beauftragte Fachkraft untersucht. Es wird geprüft, ob eine Korrekturmaßnahme notwendig ist und ob die Beschwerde oder der Einspruch begründet ist.
5. Die Entscheidung über den Einspruch oder die Beschwerde wird von einer unabhängigen Person oder einem Gremium getroffen, das nicht in die Zertifizierungsentscheidung oder den betroffenen Prozess involviert war. Diese Entscheidung wird dokumentiert und dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt.
6. Alle Beschwerden und Einsprüche werden im Beschwerdebogen dokumentiert. Die ergriffenen Maßnahmen werden überwacht und deren Wirksamkeit bewertet. Ergebnisse fließen in die Managementbewertung und das kontinuierliche Verbesserungsprogramm ein.
7. Die verantwortliche Person hat der Beschwerde/Einspruch unverzüglich nachzugehen und möglichst ein Einvernehmen mit dem Beschwerde- bzw. Einspruchsführer zu erzielen. Das Ergebnis wird dem Beschwerde- bzw. Einspruchsführer mitgeteilt.
8. Die Vorgehensweise des Beschwerdeverfahrens ist in der **Prozessbeschreibung "Beschwerden und Einsprüche"** beschrieben.
9. Wird die Beschwerde nicht zufriedenstellend behoben, muss der Beschwerdeausschuss das Verfahren aufnehmen, um das Verfahren abzuschliessen.
10. Der **Beschwerdeausschuss** besteht zumindest aus folgenden zwei Personen:
    - Leiter oder stellv. Leiter der Zertifizierungsstelle und
    - ein Jurist

    Befangene Personen sind ausgeschlossen. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen nicht am Zertifizierungsverfahren und der Zertifizierungsentscheidung beteiligt sein. Die Sitzungsleitung kann dem Juristen mit Befähigung zum Richteramt übertragen werden.Zu den Sitzungen des Ausschusses können, sofern erforderlich, die an dem Zertifizierungsverfahren beteiligten Personen und der Beschwerdeführer geladen werden. Die Entscheidungsfindung des Beschwerdeausschusses ist nicht öffentlich.Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.

## § 26 Aufbewahrung der Unterlagen

1. Alle Prüfungsunterlagen werden von Cert-IT nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen aufbewahrt. Der Träger hat das Recht zur Einsicht in seine Prüfungsunterlagen.
2. Die geprüften und entscheidungsrelevanten Maßnahmeunterlagen werden bei der Cert-IT vorgehalten. Die Aufbewahrungsfrist endet zwei Jahre nach Ablauf des Maßnahmezertifikats, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen dazu existieren.

## § 27 Unkorrektes Verhalten

1. Unkorrektes Verhalten von Trägern (z. B. Täuschungshandlungen), welches in der Dokumentation festgestellt wird bzw. während der örtlichen Prüfung (z. B. Täuschungshandlungen, Störungen des Ablaufs), führen dazu, dass das Zulassungsverfahren ohne Ausgabe des Zertifikats beendet wird.
2. Die Art des unkorrekten Verhaltens wird durch den Auditor bzw. den Vertreter der fachlichen Leitung dokumentiert und der fachkundigen Stelle mitgeteilt.

## § 28 Aufwandskalkulation und Gebühren

1. Für Geschäftshandlungen der Cert-IT gemäß dieser Prüfungsordnung werden Gebühren und Auslagen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste bzw. des sich daraus ergebenden individuellen Kundenangebots erhoben.
2. Die Gebühren für die Zulassung von Maßnahmen richtet sich nach der aktuellen Preisliste.
3. Der für die Durchführung der Zulassung notwendige Aufwand wird anhand der Angaben des Antragstellers vor Abgabe der Antragsunterlagen, spätestens aber nach Abgabe der Antragsunterlagen mittels des Formulars zur Aufwandskalkulation kalkuliert. Von den übermittelten Aufwandskalkulationen (Angebote) kann bei Änderungen der tatsächlichen Gegebenheiten abgewichen werden. Dies kann zu Reduzierung bzw. Erhöhung der notwendigen Auditaufwände führen, insbesondere bei Angeboten, die Aussagen zu künftigen Überwachungen und Neu-Zulassungen enthalten.
4. Basis für die Berechnung des Aufwands ist die Aufwandstabelle aus IAF-Leitfaden IAF MD 5. Der Aufwand für das Audit 1. Stufe und Audit 2. Stufe zusammen ergibt sich im Regelfall (ohne Anwendung von Reduktions- oder Erhöhungstatbeständen) abgeleitet aus der in dem Leitfaden dargestellten Aufwandstabelle unter Berücksichtigung der Mitarbeiteranzahl des zu antragstellenden Unternehmens. Bei Unternehmen mit mehreren Standorten ist der Aufwand standortbezogen zu berechnen. Der Aufwand für ein Überwachungsaudit beträgt im Regelfall 60% des Aufwands

für ein Erstzulassungsverfahren.

5. Aufgrund der Anwendung des Referenzauswahlverfahrens, das in Teilen nach dem Zufallsprinzip arbeitet, kann keine garantierte Kalkulation für den gesamten Überwachungszyklus von 3 bzw. 5 Jahren erstellt werden. In den Angeboten wird darauf hingewiesen, dass es sich für die Folgejahre um eine Abschätzung handelt, die jährlich nach Konkretisierung aller Randbedingungen zu aktualisieren ist.
6. Abweichungen vom sich aus der Mitarbeiteranzahl des Antragstellers ableitenden Regelaufwand (gemäß Aufwandstabelle aus IAF-Leitfaden IAF MD 5) müssen im Formular zur Aufwandskalkulation begründet werden.
7. Der Aufwand für die Durchführung eines Übernahmeaudits in Zusammenhang mit einer Überwachung ergibt sich aus dem Gesamtpersonentageaufwand für Überwachungen zzgl. 25% des Gesamtpersonentageaufwands für Erstzulassungen (IAF MD 5).

## § 29 Übernahme / Übertragung von Zertifikaten anderer fachkundigen Stellen

1. Nur gültige akkreditierte Zertifizierungen können übertragen werden bzw. von der Cert-IT GmbH übernommen werden. Zertifizierungen bei denen bekannt ist, dass sie ausgesetzt werden, sind für die Übertragung nicht berechtigt.
2. Bei Fällen, in denen die Zertifizierung von einer Zertifizierungsstelle erteilt wurde, die ihr Geschäft eingestellt hat oder deren Akkreditierung abgelaufen ist, ausgesetzt oder zurückgezogen wurde, muss die Übertragung innerhalb von sechs Monaten oder nach Ablauf der Zertifizierung abgeschlossen sein, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. In solchen Fällen muss die übernehmende Cert-IT GmbH die Akkreditierungsstelle, unter deren Akkreditierung sie die Zertifizierung ausstellen will, vor der Übertragung informieren.
3. Bei einer Zertifizierung, von der bekannt ist, dass ihre Gültigkeit ausgesetzt ist oder deren Aussetzung angedroht wurde, darf für eine Übertragung nicht akzeptiert werden. Wenn die Cert-IT als anerkennende fachkundige Stelle nicht in der Lage ist, den Stand der Zertifizierung mit der ausstellenden Zertifizierungsstelle zu überprüfen, muss der Antragsteller aufgefordert werden zu bestätigen, dass das Zertifikat nicht ausgesetzt bzw. eine Aussetzung nicht angedroht wurde.
4. Vor der Übertragung wird von der Cert-IT ein Übernahmeaudit gemäß der Prozessbeschreibung "Übertragung von Zertifikaten" durchgeführt. Dabei wird auf Dokumentationsbasis entschieden, ob eine Übertragung des Zertifikats möglich ist. Eine Begehung ist optional. Die Bewertung umfasst folgende Aspekte, vollständig dokumentiert werden müssen:

    - ob der Geltungsbereich des Zertifikats der anderen fachkundigen Stelle vom Geltungsbereich der Akkreditierung der Cert-IT abgedeckt ist.
    - ob ein gültiges Zertifikat des Antragstellers vorliegt, das dem aktuellen Tätigkeitsbereich des Antragstellers entspricht.
    - Gründe für die Beantragung der Übernahme
    - Prüfung der letzten Auditberichte zur Zulassung bzw. Neu-Zulassung, die darauffolgende Berichte der Überwachungsaudits sowie jedwede offene Nichtkonformitäten, die daraus resultieren. Eingeschlossen sind in diese Prüfung jede weitere verfügbare Dokumentation bezüglich des Zulassungsprozesses wie Checklisten, handgeschriebene Notizen. Können die letzten Auditberichte nicht zur Verfügung gestellt werden oder wenn das Überwachungsaudit überfällig ist, wird der Antragsteller wie ein neuer Kunde behandelt.
    - ob Beschwerden beim Antragsteller eingingen und die erfolgten Korrekturmaßnahmen.
    - ob übernahmehinderliche Feststellungen in den Berichten der letzten (Neu-) Zulassungs- und Überwachungsaudits erkennbar sind.
    - der Stand im aktuellen Zertifizierungszyklus und
    - jegliche aktuelle Vereinbarung der Organisation mit Behörden bezüglich der Rechtskonformität.

    Sofern keine Beanstandungen erkennbar sind bzw. alle festgestellten Abweichungen nachweislich korrigiert wurden und die Dokumentation abgeschlossen ist, kann der Übertragung zugestimmt werden. Das Programm zur laufenden Überwachung soll sich auf den vorherigen Zulassungszyklus stützen, außer wenn die anerkennende fachliche Stelle ein Erstaudit oder eine Neu-Zulassung basierend auf dem Ergebnis ihrer Prüfung durchgeführt hat. Das Ausgabedatum des Zertifikats entspricht dem Datum der Erteilung der Zulassung.

5. Wenn nach der Prüfung vor der Übernahme weiterhin Zweifel bezüglich der Angemessenheit einer aktuellen oder früheren Zertifizierung bestehen, so muss die Cert-IT - in Abhängigkeit vom Ausmaß ihrer Zweifel - den Antragsteller wie einen neuen Kunden behandeln.
6. Die regulären Überwachungen und Neu-Zulassungen werden nach den in dieser Prüfungsordnung vorgegebenen Verfahren durchgeführt.

## § 30 Kurzfristig angekündigte Audits

1. Cert-IT behält sich das Recht vor, kurzfristig angekündigte Audits bei dem zugelassenen Kunden durchzuführen, um Beschwerden oder Änderungen (§22) zu untersuchen oder als Konsequenz auf ausgesetzte Kundenzulassungen (§21). Der Kunde erhält dazu einen Auditplan sowie einen Auditbericht über das Ergebnis der Auditierung.
2. Bei kurzfristig angekündigten Audits hat der Kunde nicht die Möglichkeit, gegen Mitglieder des Auditteams Einwände zu erheben. Cert-IT wird daher besondere Sorgfalt bei der Zusammenstellung des Auditteams walten lassen.